

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER SCHUBERT CLEANTECH GMBH

Stand: Dezember 2022

Für die von Schubert CleanTech GmbH („AN“) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gelten neben dem individuellen Angebot ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Für gelieferte Software gelten die Softwarebedingungen des Fachverbandes für Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) abrufbar unter www.feei.at/services.

Die Dokumente gelten in der folgenden Reihenfolge:

1. Individuelles Angebot des AN
2. AGB des AN

In technischer Hinsicht sagen wir Leistungserbringung nach den Regeln der Technik gemäß den ÖNORMEN/ÖVE zu; Mehrkosten, die aus den Erfordernissen lokaler ausländischer technischer sowie gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften resultieren, werden wir gesondert verrechnen.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden weder durch Verweis noch konkludente Zustimmung wirksam.

Im Übrigen gilt:

1. Behördliche Genehmigungen

Sämtliche behördliche Genehmigungen sind vor Leistungsbeginn vom Auftraggeber („AG“) einzuholen.

2. Beistellung von Unterlagen

Sämtliche Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördlichen Genehmigungen, Auflagen, Bedingungen und dergleichen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom AG beizustellen und so rechtzeitig dem AN zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die erforderlichen Dispositionen treffen kann, andernfalls der AN zur Geltendmachung von Mehrkosten und/oder Erstreckung der Leistungsfrist berechtigt ist. Dasselbe gilt für die am Ort der Leistungserbringung einzuhaltenden Gesetze, Normen, Vorschriften, und dergleichen, sofern dieser nicht in Österreich gelegen ist.

Überhaupt sind Unterlagen, wie z.B. Leistungsbeschreibungen und Planunterlagen jeglicher Art (Leistungsverzeichnisse, Projektbeschreibungen, Regel-, Ausführungs-, Detail-, Polier-, Schaltpläne etc.) der Sphäre des AG zugeordnet, sofern deren Erstellung nicht kraft ausdrücklicher Vereinbarung vom Leistungsumfang des AN umfasst ist.

3. Rücktritt vom Vertrag

Der AN ist berechtigt, den sofortigen Vertragsrücktritt schriftlich zu erklären:

- bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;

- bei Insolvenz des AG, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht;
- bei Zahlungsverzug des AG, wobei der AN den Rücktritt in diesem Fall unter Setzung einer Nachfrist zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Betrags von 14 Tagen zu erklären hat;
- wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Auftragserfüllung offensichtlich unmöglich machen, insbesondere bei Unterbleiben der erforderlichen Mitwirkung des AG, bei Vorliegen einer Behinderung mit einer voraussichtlichen Dauer von mindestens drei Monaten und bei Vertragsverletzung durch den AG, sofern der AN dem AG vor Erklärung des Rücktritts eine angemessene Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes gesetzt hat;
- bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes zur Vertragsbeendigung.

Im Fall des Vertragsrücktritts sind alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen durch den AG zu übernehmen, durch den AN in Rechnung zu stellen und dem AN durch den AG abzugelten. Der AG hat, wenn er den Rücktritt zu vertreten hat, dem AN die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug der Ersparnis des AN infolge des Vertragsrücktritts zu vergüten.

4. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Leistungserbringung hat der AG kein Recht, seine Leistungen einzustellen; insbesondere hat der AG kein über den Deckungsrücklass hinausgehendes Recht, Zahlungen auf Teil-, Abschlags- oder Teilschlussrechnungen einzubehalten.

5. Beginn und Beendigung der Leistungen, Zwischentermine

Beginn und Beendigung der Leistungen sowie Zwischentermine richten sich nach dem zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbarten Zahlungsplan.

6. Verzug, Vertragsstrafen

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Gerät der AG mit einer Zahlung in Verzug, kann der AN entweder auf vertragsgemäße Erfüllung bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Vertragsrücktritt erklären.

Zwischentermine gelten nur dann als verbindlich, wenn dies ausdrücklich im Zahlungsplan vereinbart ist. Vertragsstrafen wegen Verzuges müssen ausdrücklich und schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein. Voraussetzung für die Vertragsstrafe ist das Vorliegen einer Verzugssituation, die der AN schuldhaft zu vertreten hat. Den AG trifft die

Beweislast für den objektiven Verzug, dem AN obliegt der Freibeweis.

Die Vertragsstrafe ist insgesamt (also auch die für Überschreitung mehrerer Termine oder Übertretung anderer pönalisierter Vertragsbestimmungen kumulierte Vertragsstrafe) mit höchstens 5 % der ursprünglichen Netto-Auftragssumme begrenzt, sie unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Bemessung der Vertragsstrafe erfolgt nach begonnenen Kalendertagen.

7.Subunternehmer

Die Beziehung und der Wechsel von Subunternehmern sind dem AG bekannt zu geben.

8.Nebenleistungen

Nebenleistungen sind verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die entsprechend der am Sitz des AN geltenden Usance auch, wenn sie nicht angeführt sind, ohne gesonderte Vergütung erbracht werden, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Leistungsausführung unerlässlich sind und mit dieser unmittelbar in Zusammenhang stehen.

Verpackungen sowie Transportkosten gelten nicht als Nebenleistungen, sondern sind gesondert zu vereinbaren.

Einfuhrzölle sowie alle anderen am Erfüllungsort anfallenden Abgaben, Steuern, Gebühren, Kosten für Ausweise Visa, Arbeitsgenehmigungen, Zertifikate etc. sowie die Umsatzsteuer hat der AG zusätzlich zu tragen. Der AG hat für allenfalls erforderliche Genehmigungen sowie privatrechtliche Zustimmungen jeglicher Art Sorge zu tragen.

Sofern Software / Lizenzen leistungsgegenständlich sind, sind nur die explizit angeführten einmaligen Nutzungsrechte im Leistungsumfang enthalten.

Nicht als Nebenleistungen gilt

- Beistellung und Zubringung von Wasser, Strom und Gas zu den Verwendungsstellen des AN. Baustellenwasser, Baustellenstrom und Baustellengas sind AG-Beistellungen.
- die Einbringung der Materialien, Werkstücke und Bauteile des AN in das Bauwerk bzw. den Montageort, wenn eine der unter Punkt 11 genannten Anforderungen seitens des AG nicht erfüllt wird.
- Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Leistungen des AN ohne Erkennbarkeit aus den dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen des AG nicht ebenerdig zu erbringen sind, sondern hierfür ein Stockwerk zu überwinden ist;
- die Herstellung eines besenreinen Aufstellungsortes vor Aufstellung und Montage von Schaltschränken;
- mehrfache Anlieferung, weil aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen eine Anlieferung im Wege des Sammeltransports nicht möglich ist;
- Montageunterbrechungen, die aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen entstehen; Mehrkosten daraus (zusätzliche Anreisen, Stehzeiten, Überstunden etc.) sind gesondert zu vergüten;

- Inbetriebnahmeunterbrechungen, die aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen entstehen; Mehrkosten daraus (zusätzliche Anreisen, Stehzeiten, Überstunden etc.) sind gesondert zu vergüten;
- Zwischenlagerung von Materialien, Werkstücken und Bauteilen in einem Zwischenlager, wenn die Zwischenlagerung wegen nicht vom AN zu vertretender Terminabweichungen erforderlich wird. In diesen Fällen ist das Zwischenlager vom AG auf dessen Kosten beizustellen. Erfolgt die Zwischenlagerung durch den AN werden die anfallenden Kosten verrechnet.
- Sicherung und Bewachung der Arbeiten, Materialien, Werkstücke und Bauteile des AN, wenn deren Lagerung nicht in einem vom AG beigestellten und gesicherten Lager oder am bereits fertiggestellten, wetterfesten und versperrenbaren Kontrollraum erfolgen kann (z.B. kein vom AG beigestelltes Lager; Lager des AG in weiter Entfernung vom Montageort etc.)

9.Zusammenwirken im Baustellenbereich, Koordinierung

Der AG trägt die Koordinierungspflicht für das Zusammenwirken seiner Auftragnehmer. Den AN trifft eine entsprechende Mitwirkungs- und Informationspflicht.

10.Aufzeichnungen über den Leistungsfortschritt

Sämtliche die Leistungsausführung betreffenden Vorkommnisse sind schriftlich aufzuzeichnen. Die näheren Anforderungen daran sind vor Ort einvernehmlich festzulegen, das gilt auch für das Erfordernis, die Form der Führung und die Voraussetzungen der Verbindlichkeit von Baubuch und Bautagesberichten.

11.Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Lagerplätze, Montage; Unterkünfte; Transport- und Reisekosten

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege und dergleichen, die im Baustellenbereich zur Auftragserfüllung erforderlich sind, sind vom AG unentgeltlich beizustellen, ebenso Wasser, Strom und Gas. Sämtliche Mehrkosten, die aus einem weiter als 200m vom Aufstellungsort entfernt liegenden Lagerplatzes entstehen, werden dem AG gesondert verrechnet. Das Einbautenrisiko trägt der AG, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Zufahrtswege müssen tragfähig und ausreichend dimensioniert sein, der AG hat ausreichend befestigte Kranstellplätze beizustellen. Die Zufahrt bis unmittelbar zum Einbau- bzw. Montageort muss befestigt und für straßentaugliche LKW bis 40t gegeben sein. Sollten zusätzliche Maßnahmen (Herstellen von Baustraßen, Verstärken von Brücken und dergleichen) erforderlich sein, sind diese vom AG beizustellen. Für Abladen/Entladen und Einbringung hat der AG einen Gabelstapler oder ein gleichwertiges Gerät beizustellen.

Zwischen der LKW-Abladestelle und dem Schaltschrank-Aufstellplatz muss Durchgängigkeit gegeben sein, d.h. Befahrbarkeit ohne Demontearbeiten und eine Mindestdurchgangslichte der Türen von B=1.600mm x H=2.500mm müssen bauseits gegeben sein.

Der Aufstellungsplatz für Schaltschränke ist bauseits besenrein, staub- und wasserdicht sowie absperrbar bereitzustellen. Alle für die Leistungserbringung des AN erforderlichen Vorleistungen müssen, bei sonstiger Behinderung des AN, vor Aufstellung der Anlagenteile des AN (z.B. Schaltschränke und -anlagen, Transformatoren, Notstromdieselaggregate etc.) abgeschlossen sein.

Im Preis enthalten sind zwei Projektbesprechungen am Ausführungsort mit einer Dauer von maximal einem Arbeitstag inklusive Reise- und Unterkunfts-kosten. Wünscht der AG mehr oder längere derartige Projektbesprechungen, sind die Anwesenheitszeiten in Regie und die Reise- und Unterkunfts-kosten nach entstandenem Aufwand zu vergüten.

Unterkünfte für das Montage- sowie Inbetriebnahme-personal sind vom AG beizustellen. Diese Unterkünfte müssen einem europäischen 3-Stern-Standard entsprechen und innerhalb einer halben Stunde von der Baustelle aus erreichbar sein.

12.Probebetrieb und Inbetriebnahme

Ein Probebetrieb sowie die näheren Bedingungen der Inbetriebnahme sind ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren.

13.Vergütung und Rechnungslegung: Teil- und Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung; Regieleistungen

Die vom AN angebotenen Preise sind grundsätzlich veränderlich aufgrund des am Sitz des AN für dessen Leistungen anwendbaren Preisanpassungsindex.

Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auf Basis des vom AN zu erstellenden Aufmaßes.

Regieleistungen werden vergütet, sofern sie vom AG ausdrücklich angeordnet wurden oder zur Erreichung des Leistungszieles zweckmäßig waren und eine vorherige Einholung der Anordnung durch den AG untunlich war.

Die Legung von Teil- oder Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen sowie die näheren Bestimmungen der Schlussrechnungslegung richten sich nach der im Rahmen des Zahlungsplan von den Vertragspartnern zu treffenden Vereinbarung. Mangels anderer Festlegung ist der AN berechtigt, bei Erreichen von Zwischenterminen Teilschlussrechnungen (hiervon die letzte nach Abschluss der Leistungen), in Ermangelung von Zwischenterminen Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt, und nach Übernahme die Schlussrechnung zu legen.

Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, sie müssen in einer Form erstellt sein, die dem AG die Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen und, sofern nicht ein Pauschalentgelt vereinbart ist, die zur Prüfung notwendigen Unterlagen und Nachweise enthalten.

14.Zahlungsziele

Die Zahlungsziele richten sich nach dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zahlungsplan. Mangels anderer Festlegung sind alle Rechnungen binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig; während dieser Frist hat der AG die Rechnungsprüfung hinsichtlich ordnungsgemäß gelegter Rechnungen zu bewerkstelligen.

15.Leistungsabweichung und ihre Folgen

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern das zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht aber das Erreichen des Leistungsziels abgegolten. Droht eine Störung der Leistungserbringung, z.B. durch Behinderung, oder ist eine solche bereits eingetreten, dann hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen soweit wie möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

Bei Leistungsänderungen sowie Störungen der Leistungserbringung, die nicht der AN zu vertreten hat, steht dem AN Anspruch auf Mehrvergütung und/oder Anpassung der Leistungsfrist zu.

Im Falle der Anordnung einer Leistungsänderung durch den AG braucht der AN deren Notwendigkeit nicht zu begründen; ansonsten hat der AN dem AG ein Leistungsänderungsangebot vorzulegen und dessen Beauftragung abzuwarten, sofern nicht die Notwendigkeit der Leistungsänderung, die Mehrvergütung und/oder die Anpassung der Leistungsfrist für den AG ohne Weiteres erkennbar ist.

Bei Anpassungen der Leistungsfrist verschieben sich sämtliche davon betroffenen Termine entsprechend; vereinbarte Vertragsstrafen gelten dann für die neuen und nicht mehr für die bisherigen Termine.

Mengenänderungen ohne Leistungsabweichungen berechtigen den AN zur Neukalkulation bei Überschreitung der in einer Position angegebenen Menge von mehr als 10 %. Wird die Auftragssumme um mehr als 5 % durch Minderung oder Entfall von Leistungen unterschritten, dann ist dem AN der daraus erwachsende Nachteil durch den AG abzugelten.

16.Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand oder Teile desselben auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt, bleibt das Eigentum des AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG mit Ausnahme allenfalls vereinbarter Haftungs- und oder Deckungsrücklässe an dem Leistungsgegenstand bzw. Teilen desselben vorbehalten. Der AN ist berechtigt, dies durch entsprechende Kennzeichnung ersichtlich zu machen, und der AG hat diese Kennzeichnung zu dulden. Sollte das Sachenrecht des Erfüllungsorts keinen Eigentumsvorbehalt vorsehen, so gilt die diesem am ehesten gleichstehende Sicherstellung des AN als vereinbart.

17.Sicherstellung

Die Sicherstellung des AG für die vom AN zu erbringenden Leistungen und die Erfüllung der den AN

treffenden Verpflichtungen, sei es Kautions-, Deckungs- oder Haftrücklass, sei es durch Barerlag, Einbehalt oder Vorlage von Bankgarantien, wird durch die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Der AN ist berechtigt, vom AG eine Sicherstellung für das noch ausstehende Entgelt bis zur Höhe von 20 % des vereinbarten Entgelts zu verlangen.

18. Übernahme

Eine förmliche Übernahme findet statt, wenn dies die Vertragspartner bei Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich vereinbart und das dafür einzuhaltende Procedere festgelegt haben. Andernfalls hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen.

Der AG hat die Leistung nach Erhalt der Übernahmeaufforderung durch den AN binnen 30 Tagen zu übernehmen, andernfalls die (auch förmliche) Übernahme als mit Fristablauf erfolgt gilt. In jedem Fall gilt die Übernahme als erfolgt, sobald der AG die bestimmungsgemäße Benutzung beginnt, sind davon fertig gestellte Teile der Leistung des AN betroffen, dann hinsichtlich dieser Teile.

Die Gefahr geht mit der Übernahme der Leistung auf den AN über, bei Übernahme von Teilen, dann hinsichtlich dieser Teile. Bei Lieferleistungen gilt für den Gefahrenübergang „ab Werk“ vereinbart.

Der AG ist zur Übernahmeverweigerung nur bei Vorliegen von den Gebrauch der Leistung wesentlich beeinträchtigenden Mängeln berechtigt, andernfalls erfolgt die Übernahme mit Mängeln.

Bei Übernahme der Leistung mit Mängeln ist der AG berechtigt, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der ersatzweisen Mängelbehebung zurückzubehalten, wobei dieser Einbehalt durch den AN durch andere Sicherstellung ablösbar ist.

Bei unberechtigter Übernahmeverweigerung des AN ist der AN berechtigt, die weitere Nutzung bereits in Betrieb genommener Anlagenteile durch Außer-Betrieb-Setzung zu unterbinden.

19. Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder am Sitz des AN gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und dass sie der Natur des Geschäfts oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Übernahme, längstens jedoch 18 Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft durch den AN. Bei Übernahme von Teilen, dann hinsichtlich dieser Teile. Allfällige Mängel sind durch den AN unverzüglich zu rügen.

Die Haftung des AN aus Schadenersatz statt Gewährleistung ist mit drei Jahren ab Ablauf der allgemeinen Gewährleistungsfrist absolut begrenzt.

Der AN darf wegen eines Mangels Verbesserung oder – nach Wahl des AN – Austausch oder Preisminderung fordern. Die Wandlung ist nur zulässig bei den Gebrauch wesentlich beeinträchtigende und unbehebbar Mängeln.

Auf schriftliches Verlangen des AN, welches spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist an den AN zu richten ist, wird eine Schlussfeststellung durchgeführt, sofern die Vertragspartner dies ausdrücklich und schriftlich bei Vertragsabschluss vereinbart haben.

20. Schadenersatz

Für dem AN schuldhaft zugefügte Schäden haftet der AN dem AG nur bei Vorsatz oder krass-grober Fahrlässigkeit; bei grober und leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ausgeschlossen. Sach- und Vermögensschäden sind wie folgt begrenzt:

- bei einer Auftragssumme von bis zu EUR 250.000,-- mit höchstens EUR 12.500,--;
- bei höherer Auftragssumme mit 5 % der Netto-Auftragssumme, höchstens jedoch EUR 750.000,--.

Ein über eine allfällige Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz und krass-grober Fahrlässigkeit zu ersetzen, wobei die Vertragsstrafe anzurechnen ist. Die Beweislast für das Verschulden obliegt dem AN.

21. Auskunftsrecht

Der AN ist berechtigt Daten und Informationen, welche für die Vertragserfüllung erforderlich sind an seine Zulieferer und Subunternehmer bekannt zu geben. Zusätzlich können andere im Projekt tätige Gewerke oder ein Planer bzw. Endkunde über den Stand der Leistungen vom AN informiert werden, soweit diese Informationen keine Betriebsgeheimnisse beinhalten.

22. Datenschutz

Die Datenschutzrichtlinien des AN und Informationen gemäß DSGVO und österreichischem Datenschutzrecht finden Sie unter folgendem Link: www.schubert.tech/de/datenschutz

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ist materielles österreichisches Recht anwendbar unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. In Verbraucherangelegenheit ist Gerichtsstand der Sitz des Verbrauchers. Im Übrigen ist der Gerichtsstand der Sitz des AN.